



INHALT: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antrag der Bremer Stuttgart GmbH zum Zutagefördern von oberflächennahem Grundwasser auf Fl.-Nrn. 1692, 1758, 1759, Gemarkung Reichertshofen und zum Wiedereinleiten in den Graben 10 für einen vorübergehenden Zweck für den Neubau eines Logistikzentrums Süd; Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Bremer Stuttgart GmbH zum Zutagefördern von oberflächennahem Grundwasser auf Fl.-Nrn. 1692, 1758, 1759, Gemarkung Reichertshofen und zum Wiedereinleiten in den Graben 10 für einen vorübergehenden Zweck für den Neubau eines Logistikzentrums Süd
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Für den Neubau eines Logistikzentrums soll über einen Zeitraum von 69 Tagen eine Bauwasserhaltung auf o.g. Grundstücken durchgeführt werden. Die beantragte Gesamtentnahmemenge an Grundwasser soll 113.844 m³ betragen.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 WHG und Art. 31 BayWG eines festgesetzten Quellschutzgebietes nach § 53 WHG und Art. 31 BayWG und eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 WHG und Art. 46 BayWG.

Andere Nutzungs- und Schutzkriterien des Standortes sind nicht bekannt bzw. werden durch die Ausführung nicht beeinträchtigt.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Niederscheyerer Str. 61, Zimmer Nr. N 103), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 04.07.2018

Martin Wolf, Landrat

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

Nr. 3165486162

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 29.06.2018

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Doris Matschulla

Julia Bittl

Tag der Veröffentlichung: 17.07.2018